

Vereinsstatuten

18.Januar 2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

“CyberLess”, “CyberLess Switzerland” und
„Cyberless.org“

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz in Oberentfelden.

2. Zweck

2.1 Der Verein will einen Internationalen Standard fuer den Schutz von Kindern, Familien und Schulen im Cyber Space kreieren. Für diesen Zweck Arbeitet das Verein mit internationalen Fachexperten aus den Branchen Psychologie, Pädagogie, Soziologie, Cyber Security und mehr. Das Verein möchte den psychologischen und physischen Gesundheit von Kindern und Privatpersonen schützen und gleichzeitig Ihr Recht auf Anonymität, Privatsphäre und Zugriff auf Information schützen.

2.2 Der Verein organisiert dazu Kampagnen bis hin zur Lancierung bzw. Unterstützung von Initiativen und Mediationen von Informationssicherheit Vorfälle. Gibt ableitend von den ISO27001, FedRAMP Standards und basierend auf den CyberLess Standard Sicherheitsempfehlungen ab bzw. schlägt geeignete ISMS Lösungsvorschläge zur Wahl vor an privat personen, familien, schulen und anderen instituten.

2.3 Der Verein erklärt Risikofaktoren für nicht-stoffliche Abhängigkeiten und zeigt Schutzfaktoren und Alternativen auf. Um die Risikofaktoren zu finden werden pädagogische und psychologische Tests durchgeführt.

3. Mittel

3.1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

3.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person in der Schweiz werden, welche Art. 2.1 vollumfänglich unterstützt.

4.2 Aktivmitglied ohne Stimmrecht auf den Verein darf jede natürliche person sein welche ein Mitglied zu einer Schwester-Verein von CyberLess im internationalen Rahmen steht.

4.3 Aufnahme gesuche sind an die CyberLess Switzerland zu richten; über die Aufnahme entscheidet als erstes der Vorstand und definitiv die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.

6.2 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden solange es der Disziplinarprozess für nötig hält (e.g, unethisches Verhalten, verstoss gegen Gesetze etc.). Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitglieder- versammlung findet jährlich statt.

8.2 Die Mitglieder werden dazu spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitglieder- versammlung schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 8.3.1 Entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern
- 8.3.2 Wahl bzw. Abwahl des Co-Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 8.3.3 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 8.3.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- 8.3.5 Beschluss über das Jahresbudget
- 8.3.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 8.3.7 Behandlung von Ausschlussrekursen

8.4 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen für Präsidium, Aktuar und Rechnungsführung.

9.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und beaufsichtigt die Abwicklung der laufenden Geschäfte.

9.3 Die Amtsdauer des Co-Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Gründerin Evrim Eftelya Yayan darf als Vereinspräsidentin nicht abgewählt werden. Es wird immer mindestens eine zweite Co-President neben Evrim Eftelya Yayan gewählt. Im Vorstand besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9.4 Der Vorstand bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Mitglieder. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

9.5 Der Vorstand entscheidet über alle Aktivitäten, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

10. Die Rechnungsrevisoren

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

10.2 Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel, der an der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend Mitglieder, dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn zur dafür erforderlichen Mitgliederversammlung statutengemäss eingeladen worden ist.

13.2 Die der Auflösung zustimmende Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins.

14. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins am 27. Oktober 2023 in Oberentfelden angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Der Vorstand:

Evrım Eftelya Yayan, Cyber Security Expert, **Vereinspräsidentin**

Serap Helvacı, Sozial Pedagogin, **Co-präsidentin**

Emrecan Zereyak, Solar Techniker, **Vorstandsmitglied**